

16.10.85

R - Fz - In - Wi

— 1 —

Gesetzesantrag
des Landes Berlin**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft****A. Zielsetzung**

Dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen kommt aufgrund der mit der Entwicklung unseres Industriestaates verbundenen Umweltbelastungen wesentliche Bedeutung zu. Es ist Aufgabe des Staates, diesen Schutz in Abwägung mit anderen Schutzgütern zu gewährleisten. Dementsprechend ist daher auch bei den wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen Rücksicht zu nehmen.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des § 1 des Stabilitätsgesetzes soll klargestellt werden, daß Maßnahmen zur Erreichung der in § 1 aufgeführten wirtschaftspolitischen Ziele nicht nur im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung, sondern auch unter Berücksichtigung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu treffen sind.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

D. Kosten

Keine

-2-

16.10.85

R - Fz - In - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 16. Oktober 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ge-
setzes zur Förderung der Stabilität und des Wachs-
tums der Wirtschaft

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 76 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzu-
weisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Eberhard Diepgen

A n l a g e

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zur Förderung der Stabilität
und des Wachstums der Wirtschaft

487/85 B

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und
des Wachstums der Wirtschaft

Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582; 1974 I S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

"Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen."

Artikel 2Berlin-Klausel 8

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:A. Allgemeiner Teil

Im Zuge der modernen industriellen Entwicklung und der dabei immer stärker auftretenden Umweltbelastungen hat sich in der breiten Öffentlichkeit die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen eine grundlegende Aufgabe der Gemeinschaft ist und damit bindende Verpflichtung auch für alles staatliche Handeln. Dieser staatlichen Schutzpflicht hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung zu tragen, daß er dort, wo die Rahmenbedingungen staatlichen Handelns festgelegt werden, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ausdrücklich in den Katalog der abzuwägenden Schutzgüter einbezieht. Von besonderer Bedeutung ist die Festlegung einer solchen konkreten Abwägungspflicht gegenüber Belangen des Umweltschutzes im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik von Bund und Ländern.

487/85 #3

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Art. 1:

Für den Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik erwähnt § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bisher lediglich das Erfordernis des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie den Umstand, daß alle Maßnahmen im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung zu treffen sind. Dieser Rahmen erscheint unter Berücksichtigung der seit dem Erlass des Stabilitätsgesetzes eingetretenen Umweltbelastungen zu eng. Es ist daher erforderlich, deutlich zu machen, daß bei Maßnahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik von Bund und Ländern auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu berücksichtigen ist.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird klargestellt, daß der Umweltschutz nicht etwa nur ein weiteres Ziel der Wirtschaftspolitik neben den in § 1 Stabilitätsgesetz aufgeführten Zielen der Stabilität des Preisniveaus, des hohen Beschäftigungsstandes, des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts und des stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstums ist, sondern daß alle diese Ziele jeweils unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes anzustreben sind. Damit erhält der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen die gleiche Rahmenfunktion wie die bereits jetzt in § 1 Stabilitätsgesetz erwähnte marktwirtschaftliche Ordnung.

Die Ergänzung des § 1 Stabilitätsgesetz hat zur Folge, daß die im Stabilitätsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Ziele des § 1 jeweils auch auf die Belange des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen

~~7~~ B

haben und daß demgemäß bei der Beschlußfassung über solche Maßnahmen ausdrücklich darauf eingegangen werden muß, daß und wie diese Belange der jeweiligen Entscheidung zugrunde gelegt worden sind.

2. Zu Art. 2:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Art. 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.